

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen  
63.1/02263-19-31

### **Neubau eines Masthähnchenstalles (29.995 Tiere), Errichtung von 2 Futtersilos (Durchmesser 2,50 m), Errichtung eines Gastanks (4.800 l)**

Herr Heinrich Bultmann beantragt gemäß § 74 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) auf Basis von § 35 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Baugenehmigung zum Neubau eines Masthähnchenstalles, zur Errichtung von 2 Futtersilos und zur Errichtung eines Gastanks in Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 30 Flurstück 137.

Die geplanten baulichen Anlagen sollen folgende technischen Merkmale aufweisen:

<b>Masthähnchenstall</b>	
Breite entlang der Ramselstr. (Südseite) (inkl. Futterzentrale):	26,93 m
Länge:	104,36 m
Höhe Stall am First:	7,32 m
Höhe Abluftturm Stall:	12,00 m
Bebaute Fläche gesamtes Stallgebäude:	2.186,13 m <sup>2</sup>
Umbauter Raum gesamtes Stallgebäude:	13.440,63 m <sup>3</sup>
Anzahl Tiere:	29.995

<b>Futtersilo</b>	
Durchmesser:	2,50 m
Höhe:	12 m

<b>Gastank</b>	
Fassungsvermögen:	4.800 l

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 16.09.2019 wurde ein entsprechender UVP-Bericht vorgelegt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Technische Berechnungen, Flurkarte, Lageplan, Grundriss, Ansichten, Immissionsschutzgutachten (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub, Bioaerosole), UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) liegen in der Zeit vom

**06.11.2019 bis einschließlich 05.12.2019**

bei der

Gemeinde Hövelhof  
Schloßstraße 14  
Bauamt (2. OG)  
Aushangbereich vor Zimmer 48  
33161 Hövelhof

aus.

Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 27a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/themen/63-amt-fuer-bauen-wohnen/index.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/themen/63-amt-fuer-bauen-wohnen/index.php)

veröffentlicht bzw. zugänglich.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG und § 19 UVPG ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen von Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition sind dem Immissionsschutzgutachten zu entnehmen.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

**bis einschließlich 06.01.2020,**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieser öffentlichen Bekanntmachung genannten Behörde oder elektronisch unter [bauamt@kreis-paderborn.de](mailto:bauamt@kreis-paderborn.de) äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde auf den **19.02.2020 ab 10.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Sitzungszimmer (1. OG) der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof durchgeführt.

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine gesonderte Einladung zu diesem Termin erfolgt entsprechend § 73 Abs. 7 VwVfG nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Paderborn, 25.10.2019

Im Auftrag

  
Vahle